

VII. Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Beginn der Dienstzeit.

1. Durch Tod.

§ 15.

Rechte der Erben des Dienstherrn im Falle des Todes desselben.
Bleibt ein Dienstherr während der Dienstzeit, so steht seinen Erben ein Anspruch auf die ihm zu leistenden Zahlungen nur soweit zu, als dieselben nach Verhältnis der Zeit bis zum Todestage verdient sind.

§ 16.

Rechte der Dienstherrschaft im Falle des Todes des Dienstherrn oder anderer Mitglieder der Familie desselben.
Im Falle des Todes des Dienstherrn oder derjenigen Person, zu deren Bedienung der Dienstherr angenommen ist, kann der Dienstvertrag von beiden Seiten - und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche er geschlossen ist, sowie unter der Voraussetzung, dass er nicht nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 20, 22 Nr. 4 oder laut Abschele schon auf einen früheren Tag kündbar ist - mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.
Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb zweier Wochen, vom Todestage an gerechnet, ausgeübt werden.

2. Durch Krankheit des Dienstherrn.

§ 17.

Vom Dienstherrn vorzeitig und durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte und anderweitig entstandene Erkrankungen.
Wird ein Dienstherr infolge Krankheit voraussichtlich dauernd zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig, oder dauert eine ihn vorübergehend zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig machende Krankheit länger als eine Woche, so ist die Dienstherrschaft zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt. Bis zur Aufhebung des Vertrages hat die Dienstherrschaft den Lohn zu zahlen.

Die Dienstherrschaft hat ferner, wenn der Dienstherr nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, für Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung in einem Krankenhaus, falls dies ärztlicherseits angeordnet wird, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu sorgen. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft nach Massgabe des ersten Absatzes gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht. Werden dem Dienstherrn als Mitglied einer Krankenkasse Beiträge vergütet, so hat er bis zur Höhe derselben der Dienstherrschaft die etwa ausgedienten Kurkosten zu erstatten.

Wenn ein Dienstherr infolge einer Krankheit, die er vorzeitig und durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend unfähig wird, so ist die Dienstherrschaft zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages, der Dienstherr aber zur Fortsetzung der ihm bis zur Aufhebung des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt.

§ 18.

Erkrankung durch Verschulden der Dienstherrschaft.

Zieht sich der Dienstherr durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft eine Krankheit zu, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, während der Dauer der Krankheit den Lohn zu zahlen, und, soweit nicht eine Krankenkasse einzutreten hat, für Kur- und Verpflegung zu sorgen, unbeschadet der dem Dienstherrn sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

§ 19.

Einseitige Verpflegung im Hause der Dienstherrschaft.

Anch dann, wenn die Dienstherrschaft berechtigt ist, den Dienstherrn wegen Krankheit vor Ablauf des Dienstvertrages zu entlassen, sowie wenn der Dienstherr bei Ablauf des Dienstvertrages sich in krankem Zustande befindet, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstherrn nicht aus ihrem Hause entlassen, bevor für sein anderweitiges Unterkommen gesorgt ist.

Hat in solchen Fällen der erkrankte Dienstherr auf Hamburgischem Gebiete keine Angehörigen, welche zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder wagt er diese Aufnahme, wird auch von der Krankenkasse nicht die Aufnahme des Dienstherrn in ein Krankenhaus veranlasst, so ist die Dienstherrschaft berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhaus auf Kosten des Dienstherrn zu veranlassen. Erforderlichenfalls hat die Polizei-Behörde auf Antrag der Dienstherrschaft die anderweitige Unterbringung für Rechnung von es angeht herbeizuführen.

Unter allen Umständen muss jedoch der erkrankte Dienstherr so lange im Hause behalten werden, bis seine anderweitige Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist. Die aus vorstehenden Verpflichtungen der Dienstherrschaft erwachsenden Kosten können aus dem Lohn des Dienstherrn, soweit derselbe hierzu ausreicht, gedeckt werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstherr nicht verpflichtet.

8. Durch Aufkündigung.

§ 20.

Dienstverträge, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 5 abgeschlossen sind, müssen, falls sie am zweiten bzw. dritten Sonntag nach dem 1. Mai enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. März, wenn sie dagegen am zweiten Sonntag nach dem 1. November enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. September gekündigt werden.

Ein in landwirtschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr abgeschlossener Vertrag ist nach vorheriger mindestens dreimonatlicher Kündigung auf den Schluss des Dienstjahres, ein auf ein halbes Jahr abgeschlossener Vertrag ist sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages kündbar.

Die Kündigung eines vierteljährlich geschlossenen Dienstvertrages muss spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf eines Vierteljahres, die Kündigung eines monatlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens vierzehn Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage eines späteren Monats und die Kündigung eines wöchentlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens drei Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage einer späteren Woche erfolgen.

4. Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages.

§ 21.

a. Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaft kann ausser in den Fällen des § 17 den Dienstherrn ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen in der Person desselben bzw. seiner Dienstführung liegenden Gründen sofort entlassen, und zwar namentlich in den folgenden Fällen:

- 1) wenn er sich Widersetzlichkeit, beharrlichen Ungehorsam oder ein ungebührliches Betragen gegen die Dienstherrschaft zuschulden kommen lässt;
2) wenn er ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft über Nocht aus dem Hause geblieben ist oder fremde Personen, welche nicht zur Familie der Dienstherrschaft gehören, gegen das Verbot der Dienstherrschaft eingelassen oder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft denächtlichen Aufenthalt von solchen Personen gelidete hat;

3) wenn er mit Feuer und Licht, geschehener Warnung ungeachtet, unvorsichtig umgegangen ist;

4) wenn er sich wiederholt und trotz Verwarnung entweder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft aus dem Hause entfernt oder ohne zwingenden Gründe über die erlaubte bzw. zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt;

5) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, einen unteuerechen Lebenswandel führt oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinen Neben-dienstherrn den Hausfrieden stört;

6) wenn dem Dienstherrn diejenige Fähigkeit mangelt, wegen welcher die Dienstherrschaft ihn angenommen, und welche er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen angeben hat;

7) wenn er vor Antritt des Dienstes, ohne das die Dienstherrschaft davon Kenntnis hatte,

- a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, in Bezug auf welches mit einer Gefängnisstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können,
b) wegen eines nicht unter a fallenden Vergehens zu einer längeren als einwöchigen Gefängnisstrafe,
c) wegen einer Übertretung nach Massgabe der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 261 (Landstreicherei), 361 (Betteln), 361a (gewerbsmässige Unzucht) oder auf Grund § 363 (falsche Ausrüstung oder Verfälschung von Legitimationspapieren bzw. wissenschaftlicher Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden) zu einer Haftstrafe verurteilt ist, sowie wenn während der Dauer des Dienstes wegen einer der unter a und c bezeichneten Straftaten seine Verurteilung erfolgt ist, bzw. wenn er sich wegen einer anderen Straftat, gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von mehr als drei Tagen aussetzen genötigt ist;

8) wenn einer der im § 8 angeführten Fälle vorliegt, jedoch nur, falls derselbe erst, nachdem der Dienstherr den Dienst angetreten hat, zur Kenntnis der Dienstherrschaft gelangt ist;

9) wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder durch Nachlässigkeit in Gefahr versetzt, misshandelt oder sich ein unsittliches Betragen in Gegenwart derselben zu schulden kommen lässt;

10) wenn er auf der Dienstherrschaft Namen ohne deren Wissen Geld oder Waren borgt;

11) wenn er das ihm anvertraute Vieh zu Schaden kommen lässt oder dasselbe erwiegenmassen schlecht wartet oder misshandelt;

12) wenn der Dienstherr schwanger ist, falls dies der Dienstherrschaft nicht vor Abschluss des Dienstvertrages bekannt gewesen ist.

§ 22.

b. Auf Seiten des Dienstherrn.

Der Dienstherr kann den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen, insbesondere aus folgenden Gründen sofort verlassen:

- 1) wenn die Dienstherrschaft sich tätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen ihn schuldig gemacht hat;
2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verossen, hat verurteilen wollen, oder wenn die Dienstherrschaft ihn vor demnigen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;
3) wenn die Dienstherrschaft ihm den billigen Lohn ohne rechtlichen Grund oder die gebührende Kost verweigert;
4) wenn die Dienstherrschaft dem bei ihr wohnenden Dienstherrn nicht eine ordnungsmässige Schlafstätte gewährt;
5) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend ausserhalb des Hamburgischen Staatsgebietes verlegt, sofern diese Veränderung dem Dienstherrn nicht schon zur Zeit des Antritts des Dienstes oder doch zu einer Zeit, zu der nach Massgabe des Dienstvertrages eine Kündigung hätte erfolgen können, bekannt war;
6) wenn diejenige Person, zu deren anschliesslicher Bedienung er angenommen ist, gestorben ist.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Dienstherrn als Ursache der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 23.

Heirat des Dienstherrn.

Ein Dienstherr, welcher die Absicht, sich demnächst zu verheiraten, glaubwürdig nachweist, kann vierzehn Tage nach Führung dieses Nachweises abgehen. Er erhält dann die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 24.

Änderung in den Verhältnissen der Eltern des Dienstherrn.

Wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstherrn sich nach Antritt des Dienstes so verändert haben, dass sie die Dienste ihres Kindes nicht entbehren können, worüber auf Erfordern ein amtlicher Nachweis beizubringen ist, so kann der Dienstherr 14 Tage nach erfolgter Kündigung den Dienst verlassen; er erhält solchenfalls die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 25.

Militärpflicht des Dienstherrn.

Die Einberufung des Dienstherrn zum Militärdienst hebt den Dienstvertrag auf. Der Dienstherr hat in solchem Falle Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu Reserve- und Landwehrrufen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben; die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes berechtigt.

VIII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Unrechtmässiges Verlassen des Dienstes.

Ein Dienstherr, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verlässt, hat bei halbjährlicher oder längerer Mietung den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, in anderen Fällen den ganzen Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes der Dienstherrschaft zu entrichten. (Strafbestimmung § 40.)

Auf die vorbezeichnete Vergütung ist der bis zum Abgangstage seitens des Dienstherrn verdiente und ihm noch nicht ausbezahlte Lohn anzurechnen.

§ 27.

Rechtmässiges Verlassen des Dienstes seitens des Dienstherrn und unrechtmässige Entlassung desselben.

Wenn ein Dienstherr auf Grund der ihm im § 22 Nr. 1-6 erteilten Berechtigung vorzeitig den Dienst verlässt, oder wenn er unberechtigter Weise vorzeitig von der Dienstherrschaft oder deren Rechtsnachfolgern entlassen wird, so

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.